

stehlen und rauben gegeben wird. Nachdem aber den noch sich Fälle ereignen können, da alle freywillige Mittel nicht hinlänglich seyn dürfften; Als finden Wir vor nöthig, hierdurch wohlbedächtig zu verordnen und anzubefehlen, daß sodann von der Obrigkeit jedes Orthes, worbey jedoch die Accis-Inspectiones sich in dergleichen Sachen keinesweges zu mengen haben, und zwar mit Zuziehung der Viertelsmeister, oder eines Ausschusses der Bürgerschaft, und auf dem Lande der Gemeinden, wo die Verfassung jedes Orthes diesem nicht entgegen, jährlich, oder quartaliter, ein oder mehrere Gemeinde-Anlagen, nach Erforderung des Bedürfnisses und anderer Umstände, gemacht, sodann aber von denenjenigen, so sich nicht selbst bescheiden wollen, sondern widerspänstig bezeigen, durch ordentliche Zwangsmittel, eingebracht werden sollen. Wie sich nun hiervon ebenmäßig niemand, am allerwenigsten die im vorhergehenden §. V. benannte Personen, auszuschliessen haben; Also versehen Wir Uns hingegen, daß jedes Orthes Obrigkeit hierunter, nach obhabenden schweren und theuren Pflichten, ohne Eigennuß, oder andere straffbare und parthenische Absichten, verfahren, auch, sich der sonst zu gewarten habenden harten Ahndung zu entbrechen, wissen wird. Dargegen sie sich auch hinlänglichen Schutzes, und daß Wir diejenigen, so sich zur Ungebühr über dieselben beschweren werden, nicht allein abweisen, sondern auch nachdrücklich bestraffen werden, zu versehen haben.

Was vor Personen zu der Eintheilung dieser Anlagen mit zu ziehen,

und wie selbige einzutreiben.

Weil auch an theils Orthen die Gemeinden gewisse Commun-Gelder einzunehmen haben, oder auch von einigen ihr gehörigen Grund-Stücken verschiedene Einkünffte ziehen, welche ohnedem an manchen Orthen unnützlich angewendet werden; Als können dieselben ebenmäßig, wie zu andern zur Gemeinde Besten, z. E. Anschaffung nöthigen Feuer-Geräths, u. gereichenden Ausgaben, also auch zur Versorgung der Armen, mit Zuziehung der, bey Anfang dieses §^{phi} genannten Viertelsmeister oder Ausschuss-Personen, wo die Verfassung diesem nicht entgegen, von

5.) Von denen Commun-Einkünften.